

6. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten und bei der Förderung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und des elektronischen Geschäftsverkehrs eine aktivere Rolle zu übernehmen;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika *außerdem*, bei der Entwicklung der afrikanischen Klein-, Klein- und Mittelbetriebe und -industrien eine aktivere Rolle zu übernehmen, in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen mit der Entwicklung solcher Unternehmen befassten Organen der Vereinten Nationen, wobei Unternehmen, die Frauen gehören oder von Frauen geleitet werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Afrikanische Entwicklungsbank und die anderen zuständigen Regionalinstitutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die maßgeblichen Bestimmungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas voll zu verwirklichen, indem sie die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas und des Aktionsplans der Allianz für die Industrialisierung Afrikas<sup>47</sup> sowie der Ergebnisse der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika und der Ergebnisse der fünfzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister unterstützen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

10. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Hilfe für die afrikanischen Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten, mit dem Ziel, ihre Fähigkeit zur Überwindung technischer Handelsschranken für Industrie- und andere Produkte zu stärken, so auch durch die Verbesserung von Qualitätsnormen zur Verminderung angebotsbedingter Schwierigkeiten, und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen multilateralen Institutionen technische Hilfe für die afrikanischen Länder bereitzustellen und sie so in die Lage zu versetzen, sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Afrika bei der Stärkung seines Privatsektors zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Investitionen und Ausfuhren, die Förderung und Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Steigerung der Produktivität, die Verbesserung der Qualitäts-

kontrolle und Standardisierung sowie die Finanzierung, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternommenen Initiativen zur Handelserleichterung;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur verstärkten Erschließung ihrer Humanressourcen in den Bereichen Gesundheit, Grundbildung und Berufs- und Fachausbildung zu unterstützen, unter anderem durch Dreiecksvereinbarungen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Ende der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung die Überprüfung der Durchführung des Programms für die Dekade abzuschließen und dabei die gesammelten Erfahrungen aufzuführen, mit dem Ziel, die Ergebnisse dieser Überprüfung in die Gesamtüberprüfung und -bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>45</sup> sowie in die laufenden Prozesse im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Schaffung der Afrikanischen Union aufzunehmen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas" unter dem Punkt "Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/188

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.1, Ziffer 6)<sup>50</sup>.

### 56/188. Die Frau und die Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft<sup>51</sup>, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>52</sup> und der Aktionsplattform<sup>53</sup> von Beijing, der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>51</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

<sup>52</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>53</sup> Ebd., Anlage II.

Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>54</sup> sowie der Ergebnisse der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse,

*sowie in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

*ferner in Bekräftigung* dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

*erneut erklärend*, dass die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut von entscheidender Bedeutung sind,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Erhaltung des Friedens sich gegenseitig verstärken, und ferner in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

*sich dessen bewusst*, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

*in der Erkenntnis*, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor verschärfen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

*in dem Bewusstsein*, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass Frauen und Männer keinen gleichen Zugang zu Krediten, Technologie, Unterstützungsdiensten, Grund und Boden und Informationen haben und nicht im gleichen Maße darüber verfügen,

*besorgt* darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in

<sup>54</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>55</sup> Siehe Resolution 55/2.

gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

*Gewicht legend* auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten, und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern, und in Anerkennung der von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Arbeit,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich auf ihrer sechsfundvierzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem Thema der Beseitigung der Armut, namentlich durch die Ermächtigung der Frau in allen Lebensphasen in einer zunehmend globalen Welt, befassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Frau und die Entwicklung: Zugang zu Finanzmitteln: eine Gleichstellungsperspektive"<sup>56</sup>;

2. *fordert* die beschleunigte und wirksame Umsetzung der Erklärung<sup>52</sup> und der Aktionsplattform<sup>53</sup> von Beijing und der einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>54</sup> sowie der Ergebnisse aller anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse;

3. *betont*, dass zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen erforderlich ist;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, dass bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigt wird;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung eine sich gegenseitig verstärkende Verbindung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit

der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

8. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse sowie stereotype Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer, unausgebildeter Frauen, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern;

10. *fordert* die Regierungen und die Unternehmervereinigungen *auf*, Frauen, namentlich jungen Frauen und Unternehmerinnen, den Zugang zu Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern;

11. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien, und deren Nutzung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen

<sup>56</sup> A/56/321 und Corr.1.

in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, den Finanzsektor zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in seine Politiken und Programme zu ermutigen, insbesondere durch

a) die Ermittlung tragfähiger Optionen, um in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zu erreichen, namentlich durch internationale öffentliche und/oder private Finanzmittel;

b) die Ausarbeitung von Sparmechanismen, die für die Armen und insbesondere für arme Frauen attraktiv sind;

c) die Durchführung von Forschungsarbeiten, um mehr über die Merkmale, die finanziellen Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu erfahren, deren Eigentümer Frauen sind;

d) Bemühungen um die Gleichbehandlung weiblicher Kunden mittels einer umfassenden, auf die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen gerichteten Ausbildung von Personal auf allen Ebenen und einer besseren Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen;

15. *ersucht* die Regierungen, die volle Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handlungsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Be-

lange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um unter anderem den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen sicherzustellen;

19. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

20. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die internationalen und regionalen Organisationen, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne beziehungsweise der weiteren Durchführung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

22. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

23. *legt* der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird, *nahe*, alle Aspekte der Entwicklungsfinanzierung aus einer Gleichstellungsperspektive heraus zu untersuchen;

24. *ermutigt* die Regierungen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, die Gleichstellungsperspektive voll einzubeziehen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte<sup>57</sup>;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren; wie in der Vergangenheit soll sich dieser Überblick auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch auf die Auswirkungen der Globalisierung auf die Ermächtigung der Frau und ihre Einbeziehung in die Entwicklung eingeht;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/189

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.2, Ziffer 6)<sup>58</sup>.

#### 56/189. Erschließung der Humanressourcen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/191 vom 21. Dezember 1990, 46/143 vom 17. Dezember 1991, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 50/105 vom 20. Dezember 1995, 52/196 vom 18. Dezember 1997 und 54/211 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung<sup>59</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf den Beschluss 2001/299 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2001, mit dem der Rat das Thema "Die Erschließung der Humanressourcen, namentlich auf dem Gebiet von Gesundheit und Bildung, und ihr Beitrag zum Entwicklungsprozess" für den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2002 festsetzte,

<sup>57</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>59</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 55/2.

*in der Erkenntnis*, dass der Mensch im Mittelpunkt des Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung steht,

*betonend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin Unterstützung gewähren muss, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu ergänzen,

*sowie betonend*, dass ein förderliches nationales und internationales Umfeld notwendig ist, das die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern begünstigt und ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert,

*ferner betonend*, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass sichergestellt werden muss, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, wie dies auf dem vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar abgehaltenen Weltbildungsforum und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wurde,

*hervorhebend*, dass die Erschließung der Humanressourcen ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sein sollte und dass es erforderlich ist, innerhalb der Projekte und Programme eine kontinuierliche Ausbildung und einen kontinuierlichen Kapazitätsaufbau zu fördern und auf diese Weise die Erschließung dieser Ressourcen weiter voranzubringen,

*anerkennend*, dass es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

*sowie anerkennend*, welche wichtige Rolle der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das zunehmende Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie über die steigenden Einkommensdisparitäten in und zwischen den Ländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass den Entwicklungsländern dabei geholfen werden soll, einen Wissensstand auf dem Gebiet der Informationstechnologien zu erreichen, der sie in die Lage versetzt, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und das